

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe Dezember 2007

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hessen steht am Scheideweg. Es geht um nicht weniger, als um die Frage, ob Hessen zukünftig ein Land der bürgerlichen Mitte bleibt oder von einem Linksbündnis regiert werden soll. Ich habe keinen Zweifel, dass die SPD ohne Zögern eine Koalition bzw. Kooperation mit den Kommunisten eingehen wird, wenn es ihr die Mehrheitsverhältnisse nach der Wahl im Januar erlauben. Alles was wir, Deutschland und Europa mit dem heutigen Hessen verbinden, seine Modernität, Innovativität, Wirtschaftsstärke und Technologieoffenheit, seine Zukunftsfähigkeit insgesamt würden unter einer instabilen Linksregierung nachhaltig beeinträchtigt werden. Es geht um Staatsgläubigkeit statt Freiheitsbekenntnis, um Dirigismus und Zentralismus statt Subsidiarität und Selbstbestimmung. Wer hätte gedacht, dass der alte Slogan der Union noch einmal so aktuell würde: Es geht um Freiheit statt Sozialismus!

Vor dieser Wahl stehen alle Hessen. Bitte helfen Sie, liebe Leserinnen und Leser, in Diskussionen zuhause, am Arbeitsplatz und in der Freizeit, das nicht umsonst war, was die Landesregierung unter Ministerpräsident Roland Koch, was die hessische CDU, was wir alle in den letzten Jahren mit Einsatz, Ideen und Erfolg zugunsten unseres Landes und unserer Kinder aufgebaut haben.

Wir wollen Sie mit diesem Heft noch einmal zu Beginn des Neuen Jahres erreichen, um Ihnen zu zeigen, wie aktiv und engagiert auch unser Arbeitskreis ist. Der hessische LACDJ hat sich in den vergangenen Jahren zu einer mitgliederstarken und lebhaften Gemeinschaft entwickelt, deren Beiträge, Ideen und Veranstaltungen die hessische CDU aufmerksam registriert und den vorhandenen rechtspolitischen Sachverstand in jeder Hinsicht nutzt. Ich freue mich, dass wir Ihnen mit info-rechtspolitik weiterhin ein breites Diskussions- und Informationsmedium bieten können.

Dankbar bin ich heute dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Günther Beckstein, der den diesmaligen Gastbeitrag zum -Thema „Betreuungsgeld“ geliefert hat. Aber auch allen anderen Autoren bin ich herzlich dankbar für die aufgebrachte Mühe, die hinter jedem Beitrag steht. Allen voran danke ich unserem hessischen Justizminister Jürgen Banzer für seine außergewöhnlich gelungene Initiative zur Strafbarkeit des Besuchs von Terrorcamps und den Beitrag dazu. Er steht für eine hervorragende Rechtspolitik und innovative Vorstöße in geradezu atemberaubender Fülle und Vielfalt. Jürgen Banzer muss weiter machen, auch dafür kämpfen wir bei der Hessenwahl im Januar.

Liebe Leserinnen und Leser, das waren markante politische Worte in einer aufregenden Zeit. Vergessen wir neben all diesen Dingen nicht die Ruhe und Besinnlichkeit der Weihnachtszeit, die Gemeinschaft mit unseren Lieben und Freunden, die Wichtigkeit persönlichen Glücks, von Gesundheit und Zufriedenheit. Das alles wollen wir uns bewahren,

wenn wir in das neue Jahr 2008 gehen, für das ich
Ihnen alles Gute und viel Erfolg wünsche.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Diedrich Backhaus", written over a set of horizontal lines. The signature is fluid and cursive.

*Diedrich Backhaus
Verbandsdirektor und Rechtsanwalt*

THEMEN

Gastbeitrag:

- ☞ **Bayerische Familienpolitik und Betreuungsgeld**
(Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein)
S. 3 -4

Wiesbaden:

- ☞ **Zur Strafbarkeit der Teilnahme an „Terror-Camps“**
(Justizminister Jürgen Banzer)
S. 4 - 7

Nachgefragt:

- ☞ **Interview mit Dr. Thomas Schäfer zum Einsatz von Videotechnik im Gerichtsverfahren**
S. 7 - 9

Forum:

- ☞ **Damit die Angst nicht zum ständigen Begleiter wird – CDU setzt auf Opferschutz statt auf Täterschutz**
(Andreas Monz)
S. 10 - 15
- ☞ **200 Jahre Verfassungstradition in Hessen**
(Dr. Wilhelm Kanther)
S. 15 - 19

Pressedienst:

- ☞ **Justizpolitik in Hessen - Rückblick und Ausblick**
S. 19 – 21

Justizpersonalien

S. 21 – 22

LACDJ - Intern:

- ☞ **Diedrich Backhaus als Landesvorsitzender des LACDJ wiedergewählt**
S. 22 – 23

- ☞ **Bologna-Prozess und Juristenausbildung – das Thesenpapier des LACDJ**
S. 23 – 25

Termine

S. 26

Impressum

S. 26

G A S T B E I T R A G:

Bayerische Familienpolitik und Betreuungsgeld

von

Dr. Günther Beckstein¹

Familien sind die Keimzellen menschlichen Zusammenhalts. Sie sind der wichtigste Schutz-, Lebens- und Erziehungsraum für unsere Kinder. Das belegt auch die Studie „Kinder 2007“ über den Alltag der Acht- bis Elfjährigen in Deutschland: Rund 70 Prozent der Kinder fühlen sich in ihrer Familie sehr wohl, hier haben sie ihre wichtigsten Bezugspersonen. Die Familie bietet Liebe und Geborgenheit. Sie vermittelt Kindern, was Zuverlässigkeit und Vertrauen bedeuten. Sie stärkt das Selbstvertrauen der jungen Menschen und weckt ihre Leistungsbereitschaft. In der Familie werden die Grundwerte unserer Gesellschaft von Generation zu Generation weitergegeben und Kinder erfahren, dass eine Gemeinschaft ohne die Solidarität des Stärkeren mit dem Schwächeren nicht bestehen kann. Familie ist das Fundament einer stabilen Gesellschaft.

Wir brauchen die Familie, wir brauchen Kinder, denn sie sind unsere Zukunft. Leider ist die Zahl der Geburten in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich weiter gesunken. Im vergangenen Jahr hat sie einen historischen

Tiefststand erreicht – noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland kamen so wenig Kinder auf die Welt. Im Jahr 2050 werden nach derzeitigen Prognosen nur noch knapp 10 % der Bevölkerung jünger als 20 sein. Angesichts dieser Zahlen und angesichts der zentralen Rolle der Familie als Keimzelle unserer Gesellschaft muss sich die Politik die Fragen stellen: Wie können wir unsere Gesellschaft familiengerecht und kinderfreundlich gestalten? Wie können wir jungen Menschen Mut zu einem Leben mit Kindern machen?

Was Familien mit Kindern brauchen, ist finanzielle Sicherheit. Das Elterngeld, das im Januar 2007 das Bundeserziehungsgeld abgelöst hat, ist eine wichtige Weichenstellung auf dem Weg zu einem familienfreundlicheren Staat. Es ermutigt junge Eltern dazu, sich eine berufliche Auszeit zu Gunsten ihrer Kinder zu nehmen. Bayern zahlt darüber hinaus als eines von vier Ländern ein Landeserziehungsgeld. Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen haben künftig noch mehr Familien Anspruch auf diese freiwillige Leistung. Doch finanzielle Unterstützung ist nicht alles. Was wir vor allem brauchen, ist öffentliche Anerkennung für die Leistung der Familien in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen.

Familien haben heute viele Gesichter. Ich denke an die Familie, in der ein Partner zu Hause für

¹ Der Autor ist Bayerischer Ministerpräsident.

die Kinder da ist, genauso wie an diejenigen, die beide berufstätig sein wollen oder müssen, und ebenso an allein erziehende Mütter und Väter. Die Kinder in allen diesen Familien haben ein Recht auf einen guten Start ins Leben. Eltern sind diejenigen, die ihre Kinder am besten kennen und die einschätzen können, was gut für sie ist. Daher sollen die Eltern selbst entscheiden können, wie lange sie ihre Kinder zu Hause erziehen. Der Staat darf keine familiären Lebensmodelle vorschreiben. Die Wahlfreiheit der Eltern ist der oberste Grundsatz bayerischer Familienpolitik. Gerechtigkeit heißt für mich deshalb, alle Familien bei der Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe zu unterstützen.

Einerseits ist es eine echte Zukunftsaufgabe, ein stabiles und qualitätsvolles Netz zuverlässiger Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren zu knüpfen, damit Eltern, die arbeiten wollen oder müssen, ihre Kinder in besten Händen wissen. Schon vor mehr als zwei Jahren hat die Bayerische Staatsregierung deshalb mit der Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung angestoßen. Für mehr individuelle Betreuungsmöglichkeiten wollen wir landesweit Tagesmütternetze schaffen – von der einzelnen Tagesmutter über Tagesmütterteams bis hin zur Nachbarschaftshilfe.

Andererseits müssen auch diejenigen Familien Unterstützung erfahren, in denen ein Elternteil die Kinder zuhause betreut. Das ist für mich ein Zeichen der Wertschätzung für die persönliche Erziehungs- und Bildungsleistung der Eltern für ihre Kinder. Das Betreuungsgeld signalisiert die Anerkennung für die Wertevermittlung und für die vielen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die unsere kleinste Einheit der Gesellschaft wahrnimmt. Wir wollen auch diejenigen unterstützen, die ihre Kinder nicht in einer staatlich subventionierten Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreuen lassen. Daher werde ich mich auch weiterhin dafür einsetzen, dass der vorgesehene Rechtsanspruch der Eltern auf einen Krippenplatz verknüpft wird mit der Garantie des Betreuungsgeldes für Eltern, die ihr Kind daheim betreuen.



W I E S B A D E N

Zur Strafbarkeit der Teilnahme an „Terror-Camps“ – eine hessische Initiative

von
Jürgen Banzer²

Der Umgang mit der zunehmenden Bedrohung unserer Gesellschaft durch den Terrorismus stellt große Herausforderungen an den modernen Rechtsstaat. Die Ereignisse um die verhinderten Terroranschläge durch Festnahmen mehrerer Personen im Sauerland haben gezeigt, dass der internationale Terrorismus auch für die Bundesrepublik Deutschland eine unmittelbare Bedrohung darstellt.

Die Angriffsrichtung des modernen Terrorismus richtet sich dabei nicht mehr nur gegen Symbole oder Repräsentanten des Systems. Ziel der Terroristen ist es inzwischen geworden, möglichst viele Menschen zu töten, damit in einer freiheitlichen Gesellschaft, deren Hauptwert in dieser freiheitlichen Gesamteinstellung und Lebensrealität liegt, Angst einkehrt und zu einer Lähmung des gesellschaftlichen Lebens und der Mobilität führt.

Vor diesem Hintergrund der potentiellen Betroffenheit aller stellt sich nicht nur die Frage, auf welche Weise diesen Gefahren begegnet werden kann, sondern auch, bis zu welcher Grenze der Staat dabei in Freiheitsrechte und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen eingreifen darf.

Um seinem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, muss der Staat alle zulässigen und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Bevölkerung ergreifen. Er muss sich dem dringenden Handlungsbedarf stellen, wenn Gesetzeslücken erkennbar werden. Denn ohne Sicherheit kann sich auch die Freiheit nicht entfalten. Dass es sich hierbei um eine schwierige Aufgabe handelt, die verfassungsgemäß umzusetzen nicht immer einfach ist, gestehe ich gerne ein. Dennoch dürfen wir uns davon nicht abhalten lassen. Wir müssen den berechtigten Erwartungen der Bevölkerung an ein sicheres Lebensumfeld und der damit verbundenen Verantwortung gerecht werden.

Die jüngsten Ereignisse haben eine solche Gesetzeslücke nachdrücklich vor Augen geführt. Die Festgenommenen im Sauerland haben im Vorfeld Terror-Camps in Pakistan besucht, wo sie unter anderem den Umgang mit Sprengstoff und den Bau von Bomben erlernten. Dieses Wissen wollten sie nutzen, um Sprengstoffanschläge auf US-amerikanische Einrichtungen in Deutschland zu begehen.

Dem hier deutlich gewordenen Gefährdungspotential der Personen, die ein solches Terror-Camp besucht haben, muss frühzeitig und konsequent begegnet werden. Es ist daher aus meiner Sicht unverzichtbar, schon

² Der Autor ist Hessischer Minister der Justiz.

den Besuch eines solchen Ausbildungslagers unter Strafe zu stellen.

Dabei handelt sich nicht um eine willkürliche Gesinnungsstrafbarkeit, sondern um die Bekämpfung einer konkreten Gefährdung der Sicherheit. Diese Aufenthalte, in denen Menschen ausgebildet werden, um das Töten von Menschen zu lernen, sind keine religiösen Seminare und keine Abenteuerurlaube!

Die Bundesjustizministerin hat nach langem Zögern im September endlich ein Eckpunktepapier vorgelegt, welches zu meinem Bedauern auf halber Strecke stehenbleibt. Es verlangt für eine Strafbarkeit, dass dem Teilnehmer eines Terror-Camps die Absicht nachgewiesen werden kann, eine bereits in Grundzügen feststehende terroristische Gewalttat zu begehen. Dies jedoch wird in den wenigsten Fällen möglich sein.

Hessen hat dagegen einen detaillierten Gesetzentwurf erarbeitet, der an die Gefährlichkeit der die Ausbildungslager unterhaltenden terroristischen Organisationen anknüpft und die große Gefahr berücksichtigt, die gerade von sog. „Schläfern“ ausgeht. Diese kommen – als Terroristen geschult – wieder nach Deutschland zurück und verhalten sich zunächst unauffällig, bis eines Tages möglicherweise ein „Einsatzbefehl“ erfolgt. Für die Polizei bliebe hier nur die Möglichkeit, eine

präventive Überwachung durchzuführen. Das ist nicht zu verantworten.

Der von den Teilnehmern derartiger Lager ausgehenden Gefahr kann und muss rechtzeitig und wirkungsvoll begegnet werden.

Eine Ergänzung des § 129a Abs. 5 StGB sieht daher für die Wahrnehmung von Ausbildungsangeboten terroristischer Vereinigungen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

In diesem Zusammenhang setze ich mich noch für eine weitere Strafbarkeitserweiterung ein. Ich halte es für dringend erforderlich, die Werbung um Sympathie für eine terroristische Vereinigung unter Strafe zu stellen, wie dies bereits bis zum Jahr 2002 der Fall war. Es war ein Fehler der damaligen rot-grünen Bundesregierung, die Strafbarkeit der Sympathiewerbung aufzugeben.

Gerade in einer Zeit gegenwärtiger Bedrohung durch terroristisch motivierte Anschläge kann es nicht hingenommen werden, dass derjenige straffrei bleibt, der dazu aufruft, sich mit den Zielen einer terroristischen Vereinigung zu solidarisieren. Gerade auch das Werben um Sympathie für eine terroristische Vereinigung bereitet den Nährboden für terroristische Gewalt.

Auch in Hessen mussten wir bereits feststellen, dass sich Tonträger mit Predigten und Liedern im Umlauf befinden, in denen mit dem Aufruf zum Heiligen Krieg und zur Tötung von Ungläubigen für die Ziele terroristischer Vereinigungen geworben wurde. Die von Hessen geforderte Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung würde es den Ermittlungsbehörden in derartigen Fällen ermöglichen, frühzeitig und effektiv einzugreifen.

Der hessische Gesetzesentwurf hat am 5. Dezember die mehrheitliche Zustimmung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses des Bundesrats gefunden. Die Länderkammer wird noch im Dezember über ihn beraten und beschließen.



NACHGEFRAGT

Interview mit Dr. Thomas Schäfer³ zur Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren

info-rechtspolitik: Hessen hat im September eine Gesetzesinitiative zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucks.

³ Dr. Schäfer ist Staatssekretär im Justizministerium.

643/07). Die Prozessordnungen sehen die Videokonferenztechnik doch schon vor, warum sollen diese Bestimmungen geändert werden?

Staatssekretär Dr. Schäfer: Es ist richtig, alle Prozessordnungen sehen die Möglichkeit von Videokonferenztechnik in einigen Bereichen vor. Aber die Regelungen betreffen noch längst nicht alle Einsatzmöglichkeiten und sind so, dass das neue Kommunikationsmittel nicht flexibel genug genutzt werden kann. In der gerichtlichen Praxis hat sich der Einsatz von Videokonferenztechnik außerhalb des seltenen Bereichs strafprozessualen Zeugenschutzes noch nicht durchgesetzt. Das liegt zum einen an der noch fehlenden technischen Ausstattung der Gerichte und Justizbehörden einerseits und der Anwaltskanzleien andererseits, aber vor allem an den derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die überwiegend an das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten anknüpfen.

info-rechtspolitik: Die Videokonferenztechnik scheitert also derzeit am gesetzlich vorgesehenen Einvernehmen der Beteiligten?

Staatssekretär Dr. Schäfer: Nein, das würde die Thematik jenseits der technischen Ausstattung der Justizbehörden zu sehr auf die rechtlichen Aspekte reduzieren, aber die Einvernehmensregelungen sind nach unserer Auffassung ein Hindernis für zeitgemäßes Serviceangebot, das wir neben anderen beseitigen wollen. Sehen Sie: Immer mehr

Menschen nutzen die webbasierte Bild- und Tonübertragung mit kostengünstigen Kameras und IT-technischer Bürostandardausstattung. Was hier schon seit langem möglich ist, sollte auch vor Gericht genutzt werden können und nicht von der Zustimmung eines Beteiligten abhängen. Das Gericht soll die geeigneten Fälle bestimmen, und zwar in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und ohne Verlust rechtsstaatlicher Standards.

info-rechtspolitik: Videokonferenztechnik: Ist das das Ende der guten alten Gerichtsverhandlung im Respekt gebietenden Gerichtssaal?

Staatssekretär Dr. Schäfer: Aber überhaupt nicht! Viele hessische Gerichte verfügen noch über sehr schöne, alte Gerichtssäle – je häufiger die genutzt werden, desto besser! Gerichtsverhandlungen werden auch in Zukunft natürlich überwiegend mit persönlich anwesenden Verfahrensbeteiligten stattfinden. Da führt auch rechtlich kein Weg vorbei. Uns geht es um die Fälle, bei denen eine unmittelbare Begegnung der Verfahrensbeteiligten nicht zwingend ist. Denken Sie bitte auch an unsere großen Neubauvorhaben in der hessischen Justiz, zum Beispiel in Darmstadt, Wiesbaden oder Kassel. Hier entstehen hochmoderne Dienstleistungszentren mit aktueller IT-Ausstattung. Unsere Kunden würden sich doch wundern, wenn in diesem modernen Umfeld ein

wichtiger Kommunikationsbaustein fehlen oder ungenutzt bleiben würde. Tradition und Modernität, beides muss es in der hessischen Justiz geben!

info-rechtspolitik: Richtet sich denn die Videokonferenz nicht weniger an die Bürger, sondern mehr an die Anwaltschaft?

Staatssekretär Dr. Schäfer: Das eine schließt das andere nicht aus: Die Unterstützung effizienter Prozessvertretung ist immer auch ein Gewinn für die Partei selbst. Aber richtig ist, dass die Videokonferenztechnik sich in erster Linie an die Anwaltschaft richtet. Die Anwälte sind unsere wichtigsten Kunden. Wir bieten ihnen die Gelegenheit, an gerichtlichen Verfahren ohne die häufig mühsame Reisetätigkeit aus der eigenen Kanzlei heraus oder von seitens der Justizverwaltungen bereitgestellten Videokonferenzen aus teilzunehmen. Das dürfte sich aufgrund des geringeren zeitlichen Aufwands für alle Beteiligten und die Gerichte insbesondere bei der Terminierung prozessfördernd auswirken.

info-rechtspolitik: Gibt es denn schon Erfahrungen mit der Videokonferenztechnik in Hessen?

Staatssekretär Dr. Schäfer: Ja und zwar sehr gute in der hessischen Finanzgerichtsbarkeit. Hier haben wir die Videokonferenztechnik bereits 2001 eingeführt. Das Oberlandesgericht,

die Landgerichte und die größeren Vollzugsanstalten haben wir in den Jahren 2005/2006 ausgestattet. Übrigens findet die Videokonferenztechnik in den Fällen der gesetzlich nicht vorgeschriebenen Anhörungen zu Anträgen Strafgefangener auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG zunehmend Praxisbedeutung. Hier wird die Gefangenenvorführung mit einem erheblichen Sicherheitsaufwand vermieden. Aber natürlich ist das nur eine Einsatzmöglichkeit. Wir wollen die neue Technik flächendeckend in die gerichtlichen Verfahren einführen. Ich glaube, man kann derartige Innovationen nur zum Erfolg führen, wenn man wirklich jede formelle oder technische Zugangshürde von vorneherein beseitigt und dann kräftig die Werbetrommel rührt. Am Ende will dann keiner mehr das neue Medium missen. Da wollen wir hin.

info-rechtspolitik: Welche gesetzlichen Bestimmungen sollen denn jetzt geändert werden?

Staatssekretär Dr. Schäfer: Also zunächst einmal die wichtige Vorschrift des § 128a ZPO. Das Gericht ist nicht mehr auf das Einverständnis aller Parteien angewiesen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden nicht aufgezeichnet, außer wenn das Gericht einen Beweismittelverlust befürchtet. Und dann sollen insbesondere Vorschriften der Strafprozessordnung geändert werden. Videokonferenztechnik soll unter anderem zum

Einsatz kommen bei der Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren (§ 58b StPO), bei Haftprüfungen (§ 118a StPO), bei der Beschuldigtenvernehmung vor gerichtlicher Befassung (§ 163a StPO) und bei der Vernehmung von Sachverständigen.

info-rechtspolitik: Aber im Strafprozess? Da kommt es doch ganz besonders auf den unmittelbaren, persönlichen Eindruck des Richters an?

Staatssekretär Dr. Schäfer: Richtig, und dabei muss es auch bleiben. Die zeitgleiche Bild- und Tonübertragung soll in strafprozessualen Verfahren immer nur dann möglich sein, wenn eine Anhörung oder Vernehmung ohnehin nur fakultativ oder ohne Mitwirkungspflicht für Verfahrensbeteiligte ist bzw. Entscheidungen eher untergeordneter Bedeutung im Bereich der Strafvollstreckung zu treffen sind. Andererseits kann es im Bereich der Vollstreckung langer oder lebenslanger Freiheitsstrafen auf die mündliche Anhörung des Verurteilten ankommen, hier soll das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden. Wichtig ist, dass die Vorschriften über die Hauptverhandlung weitgehend unberührt bleiben, der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gilt uneingeschränkt.

info-rechtspolitik: Herr Staatssekretär, wir danken für das Gespräch!

▼

F O R U M

Damit die Angst nicht zum ständigen Begleiter wird

CDU setzt auf Opferschutz vor Täterschutz

von

Andreas Monz⁴

Schon nach einem Wohnungsaufbruch geht für die Betroffenen das Gefühl der Sicherheit oftmals verloren. Die Folgen sind das Gefühl chronischer Bedrohung und Angst als ständiger Begleiter. Daher sind für die CDU Hessen der Schutz vor Straftaten durch intensive Präventionsarbeit, eine personell und technisch gut ausgestattete Polizei und erfolgreiche Aufklärungsarbeit einerseits und ein effektiver Opferschutz zwei Seiten derselben Medaille.

Opfer von Straftaten bedürfen der besonderen Fürsorge des Staates, da sie immer Nachteile als Geschädigte erleiden. Menschen, die meist völlig unvorbereitet Opfer einer Straftat werden, fühlen sich nach der Tat oftmals hilflos und wissen nicht, welche Hilfsmöglichkeiten vorhanden sind. Sie benötigen Unterstützung sowohl auf der persönlichen als auch auf der

rechtlichen Ebene. Die Opfer haben häufig mit erheblichen Problemen zu kämpfen. Sie sind zum Teil erheblich traumatisiert und körperlich verletzt. Es ist daher wichtig, ihnen umfassende Hilfe zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist der Opferschutz der CDU Hessen ein ganz besonderes Anliegen.

Für die CDU gilt gleichermaßen „Opferschutz vor Täterschutz“. Diese Handlungsmaxime zieht sich wie ein roter Faden durch das aktuelle Regierungsprogramm und spiegelt sich auch im kürzlich einstimmig verabschiedeten Regierungsprogramm zur nächsten Wahlperiode 2008-2013 wider.

Nachstehend soll aufgezeigt werden, dass für die CDU und die Hessische Landesregierung Opferschutz mehr als ein reines Lippenbekenntnis ist.

Viel getan - Regierungsprogramm erfolgreich umgesetzt

Im aktuellen Regierungsprogramm hatte sich die Hessische Landesregierung ehrgeizige Ziele gesetzt, welche in der ablaufenden Legislaturperiode erfolgreich umgesetzt wurden. So hat sich die Regierung eingesetzt für den Schutz sowie die Betreuung und finanzielle Besserstellung der Opfer von Straftaten, die Sicherung und den Ausbau des Opferschutzes, eine materielle Unterstützung hessischer Opfer von Gewaltstraftaten und Wohnungseinbrüchen aus einem Fonds und eine Prüfung, wie für

⁴ Der Autor ist Ministerialrat und Referent für Rechtspolitik in der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag. Der Beitrag entstand unter Mitarbeit von Frau Rechtsreferendarin Jutta Huba.

Opfer von Straftaten der Umgang mit Behörden und Institutionen erleichtert werden kann.

Beispielhaft für die bisherigen erfolgreich durchgeführten Aktivitäten im Bereich Opferschutz seien genannt das hessenweit flächendeckende Netz von Opferberatungsstellen, die Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, das hohe Engagement im Bereich des „Stalking“ und der Einsatz zur Schaffung eines Opferanwalts.

Opferberatungsstellen

Hessen verfügt über ein flächendeckendes Netz von sieben Opferberatungsstellen in Hanau, Gießen, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Limburg und Reinheim.

Daneben wurde bei den Land- und Amtsgerichten in Frankfurt am Main und Limburg eine Zeugenberatung installiert und mit Fachberaterstellen ausgestattet.

Die Opferhilfeeinrichtungen, welche auf Initiative des Hessischen Justizministeriums gegründet wurden, beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten, sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen kostenlos durch professionelle Berater und hierfür speziell eingestellte und ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktsart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich. Neben praktischen Hilfestellungen

(Behördengänge und Begleitung zum Gericht) und psychologischer Beratung geht es vor allem auch darum, den Opfern das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein gelassen werden. Die Betreuung ist sehr zeitintensiv. Die Vorstandsmitglieder der Vereine sind ehrenamtlich tätig, die Vereinsarbeit wird finanziert durch Zuwendungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von mehreren hunderttausend Euro, sowie durch von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesene Geldauflagen in Höhe von über hunderttausend Euro und durch Geldspenden.

Alleine in 2006 stellte das Land Hessen für die Beratung und Betreuung von Opfern und Zeugen 612.000 Euro bereit. Weiterhin standen für den Hessischen Opferfonds 50.000 Euro und zur flächendeckenden Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im vergangenen Jahr insgesamt 216.000 Euro für die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet eine Reihe gemeinnütziger Institutionen spezielle Beratungsangebote für Opfer bestimmter Deliktsarten, z.B. für Kinder und Frauen als Opfer von sexuellem Missbrauch, an.

Im Jahr 2006 haben die Opferhilfevereine in 1.985 Fällen insgesamt 2.605 Personen beraten. Pro Fall sind durchschnittlich 4,9 Beratungskontakte zu verzeichnen gewesen, es sind also 9.747 Beratungskontakte zustande gekommen. Im Vergleich zum Jahr 2005 ist die Anzahl der Beratungsfälle auf hohem Niveau weiter gestiegen.

Die starke Inanspruchnahme zeugt von der Qualität der Arbeit der Opferhilfevereine.

Bekämpfung häuslicher Gewalt insbesondere an Frauen und Kindern

Opfer der häuslichen Gewalt sind in Hessen insbesondere Frauen und direkt oder indirekt auch Kinder. In den Haushalten, in denen die 8.160 registrierten Fälle häuslicher Gewalt vonstatten gingen, lebten zum Tatzeitpunkt insgesamt 4.636 Minderjährige.

Die Landesregierung hat im November 2004 einen Aktionsplan gegen Gewalt im häuslichen Bereich verabschiedet, der Schritt für Schritt umgesetzt wird.

In Umsetzung des Aktionsplans wurde zum 1. Februar 2006 aus Landesmitteln die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt geschaffen und in das Justizministerium integriert.

Ihre Arbeit baut auf den Vorgaben des Landesaktionsplans auf und orientiert sich an den dort formulierten Zielen.

Sie bringt die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen wie Justiz, Polizei und Jugendämtern voran. Es gilt, den Opferschutz und die Prävention durch größtmögliche Vernetzung zwischen Kommunen, Behörden, Polizei, Ärzten, Notrufen und Frauenhäusern sowie den lokalen Arbeitsgruppen zu verbessern. Darüber hinaus widmet sich die Koordinierungsstelle der Täterarbeit und Männerberatung mit dem

Schwerpunkt Partnergewalt. Es ist ein Wegweiser in Vorbereitung, der das Angebot an Einrichtungen aufzeigt, die sowohl die Täterarbeit als auch den Schutz von durch Partnergewalt bedrohter Frauen und Kindern gewährleisten.

Die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle und die Umsetzung des Hessischen Gewaltschutzgesetzes verlaufen erfolgreich.

Es wurden so viele Fälle aufgedeckt wie noch nie zuvor, weil das Thema zunehmend aus der Tabuzone herausgeholt wird und hierdurch die Sensibilität für diese Straftaten deutlich steigt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer immer noch um ein Vielfaches höher ist.

Hessen hat eigene Handlungsempfehlungen für die Polizei entwickelt. Ein wichtiger Aspekt zum Schutz von Kindern ist auch die Möglichkeit für nichtpolizeiliche Behörden, Maßnahmen wie Wohnungsverweisungen und Kontaktaufnahmeverbote nach dem Gewaltschutzgesetz eigenständig vorzunehmen.

Stalking

Bereits im Jahr 2004 hat Hessen eine Gesetzesinitiative zur Strafbarkeit des Stalking gestartet, woraufhin der Bundesrat im März 2005 den Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes beschlossen hat. Die neue Strafvorschrift und der mit ihr verbundene besondere Haftgrund ermöglichen ein frühzeitiges Handeln der

Strafverfolgungsbehörden. Damit kann in Fällen der Eskalation rechtzeitig eingegriffen und damit weitere Gewalttaten zu Lasten des Opfers vermieden werden.

Opferanwalt

Hessen hat mit Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg eine Gesetzesinitiative zur Stärkung des Opferschutzes in den Bundesrat eingebracht, welche am 09. November beschlossen wurde.

Die Beordnung eines solchen Opferanwalts erfolgt unabhängig von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und nimmt dem Opfer oder dessen Hinterbliebenen zum Beispiel das Risiko, den Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten nicht realisieren zu können.

Nach bisheriger Rechtslage bestand ein Anspruch auf Beordnung eines Opferanwalts jedoch nicht für Opfer einer schweren Körperverletzung, eines erpresserischen Menschenraubs oder einer Geiselnahme. Die hessische Gesetzesinitiative sieht vor, den Katalog auf diese Straftaten zu erweitern, bei denen der Täter schwer und intensiv auf das Opfer einwirkt oder sich das Opfer in der Gewalt des Täters befunden hat, woraus regelmäßig traumatische und dauerhaft belastende Folgen für das Opfer resultieren.

Einsatz von Videokonferenztechnik

Bereits in der vorherigen 15. Wahlperiode des Hessischen Landtags hatte sich die CDU-Fraktion im Hessischen Landtag erfolgreich für

den Einsatz der Videokonferenztechnik in der gerichtlichen Praxis eingesetzt. Mit dem Videokonferenzsystem der hessischen Justiz ist es möglich, Gerichtsverfahren auch ohne die unmittelbare Anwesenheit der Beteiligten durchzuführen. Damit wird nicht nur Zeit und Geld gespart. Es bietet im Rahmen der strafprozessualen Vorgaben auch die Möglichkeit, Opfern von Straftaten die aufwühlende Auseinandersetzung mit dem Täter zu ersparen.

Blick in die Zukunft

Geschlossener Vollzug ist Opferschutz

Die CDU ist gemeinsam mit der Hessischen Landesregierung überzeugt, dass nur eine intensive Einwirkung während der Haft Jugendliche wieder stabilisieren und zur Gesellschaft zurückführen kann. Nur durch eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug bei Vollzugsbeginn können durch die notwendige intensive Erziehung die Sicherheit der Bevölkerung und der Opfer vor den Straftätern gleichermaßen garantiert werden.

Opfer einer Straftat dürfen nicht den Eindruck gewinnen, dass der Straftäter wieder in Freiheit ist, als sei nichts geschehen. Der geschlossene Vollzug bleibt daher auch nach dem am 01. Januar 2008 in Kraft tretenden Jugendstrafvollzug der Regelvollzug, wie dies in Hessen auch bisher schon erfolgreich praktiziert wird.

Zentrale Datei für Sexualstraftäter

Die Schaffung einer zentralen Datei für Sexualstraftäter ist für den Opferschutz unerlässlich, da rückfallgefährdete Täter nicht vor Landesgrenzen halt machen. Dies stellt keinen "Pranger" dar, da durch das von Justizminister Banzer in einer Regierungserklärung gegenüber dem Hessischen Landtag vorgestellte Modell ausschließlich der schnelle Zugriff durch berechnigte Behörden und Personen ermöglicht wird, die zur Beurteilung einer Gefahr in der Lage sind und diese ausschließen müssen.

Viele dieser Maßnahmen greifen dabei stärker in die Rechte der Täter ein. Sie sind jedoch auf Grund der hohen Rückfallquote auf diesem Gebiet gerechtfertigt und erforderlich, da die Straftaten im Bereich der Sexualdelikte neben denen der Tötungsdelikte die schwersten und nachhaltigsten Folgen für die Opfer auslösen.

Dieses in Deutschland einmalige Gesamtkonzept gewährleistet nicht nur den größtmöglichen Schutz der Bevölkerung, sondern hilft auch den Tätern, die häufig vergebens versuchen gegen ihre krankhafte Neigung anzukämpfen.

Kostenübernahme für Opfer von Menschenhändlern

Im Kampf gegen Menschenhandel sind Zeugenaussagen wichtig und es gilt, Frauen zu schützen, die unter Bedrohung ihres Lebens den Mut aufbringen, gegen ihre Peiniger vor Gericht auszusagen. Deshalb werden diese im Rahmen

des Zeugenschutzprogramms in eine andere Stadt gebracht.

Die Frage der Zuständigkeit der Kostenübernahme wird aber mit wenigen Ausnahmen regelmäßig hin und her geschoben. Weder die Gemeinde, in die die Frau zu ihrem Schutz geschickt wurde, noch diejenige, aus der sie weggebracht wurde, wollen für die Unterbringungs- und Lebenskosten der Betroffenen für die Dauer des Zeugenschutzes aufkommen.

Aus diesem Grund hat die CDU-Fraktion im Hessischen Landtag in die Haushaltsberatungen einen Antrag eingebracht, der dieses Problem löst und sowohl für die Frauen als auch die Kommunen Erleichterung bringt. Das Förderprodukt „Leistungen an Flüchtlinge“ wird dahingehend ergänzt, dass den Kommunen die Aufwendungen erstattet werden. Künftig werden die Unterbringungskosten für Frauen, die in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels zur Aussage bereit sind, übernommen.

Dies ist ein großer Schritt im Kampf gegen den Menschenhandel, mit dem den betroffenen Frauen nun das psychologisch wichtige Signal gegeben wird, dass sie in den Kommunen willkommen und nicht eine unbetene finanzielle Last sind.

Opferschutz im Regierungsprogramm 2008 bis 2013

Auch im Regierungsprogramm für die nächste Wahlperiode wird Opferschutz großgeschrieben.

Die CDU macht sich dafür stark, dass eine Verständigung im Strafverfahren vor Gericht nur nach deutlicher Berücksichtigung der Interessen der Nebenklage abgeschlossen werden darf, denn Prozessökonomie darf sich nicht zu Lasten der berechtigten Opferinteressen auswirken.

Neben dem erwähnten, bereits realisierten Fond zur Entschädigung der Opfer von Strafgefangenen soll ein Fond geschaffen werden, der Opfern von Gewaltdelikten finanzielle Hilfe bietet.

Auch soll das flächendeckende Angebot an Opferhilfeeinrichtungen und Opferberatungsstellen weiter ausgestaltet werden, damit eine intensive Betreuung der Opfer sichergestellt ist.

Den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern will die CDU ausbauen. Vor allem die Zahl rückfälliger Straftäter zeigt, dass die Voraussetzungen für Haftentlassungen deutlich verschärft werden müssen. So sollen die Prognoseanforderungen bei der Beurteilung einer Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualverbrechen durch den Einsatz von zwei unabhängigen Sachverständigen bei der Begutachtung verschärft werden. Die hessische CDU wird sich auch im Bund dafür einsetzen, die Möglichkeiten einer vorzeitigen Haftentlassung bei Delikten mit besonders hoher Rückfallgefahr zu erschweren.

Nach der Haftentlassung soll die Kontrolle von gefährlichen Tätern intensiviert werden. Dies beinhaltet vor allem eine flächendeckende

Ausweitung des erfreulich verlaufenen Modellprojekts zur konzentrierten Führungsaufsicht, was auch in der Zeit nach der Haft eine wirkungsvolle Überwachung ermöglicht.

Ein Hauptaugenmerk in der neuen Wahlperiode wird schließlich und nicht nur aus aktuellem Anlass der Schutz von Kindern und Frauen sein. Zur konsequenten Bekämpfung häuslicher Gewalt soll auch künftig die eigens dafür geschaffene Landeskoordinierungsstelle alle Aktivitäten auf diesem Gebiet bündeln und im Dialog mit allen Beteiligten Maßnahmen für eine effektive Bekämpfung häuslicher Gewalt entwickeln und umsetzen. Darüber hinaus gewährleisten Sonderdezernate bei den größeren hessischen Staatsanwaltschaften für ein konsequentes und frühzeitiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden.



200 Jahre Verfassungstradition

in Hessen

von

Dr. Wilhelm Kanther⁵

Hessen hat nicht nur die älteste und erste, in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1946 beschlossene Nachkriegsverfassung. Nicht aus hessischer oder gar deutscher Staatlichkeit

⁵ Der Autor in Ministerialrat im Justizministerium.

geboren, aber doch dem hessischen Gemeinwesen staatsrechtliche Ordnung gebend, jährt sich in diesem Jahr der Geburtstag der Verfassung des Königreichs Westfalen vom 15. November/7. Dezember 1807. Verfassung und Königreich waren als Werk der Fremd- und Siegerherrschaft weder Glück noch langes Leben beschieden. Auch wenn französische Verfassung und Verwaltung sich in Kurhessen nicht halten konnten, so waren doch die Reformen im Königreich Westfalen der frühe Aufbruch in eine modernere hessische Staatlichkeit und den überkommenen Strukturen der anderen Fürstentümer weit überlegen.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gliederte sich das Land in das Kurfürstentum Hessen-Kassel, die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und ab 1806 das Herzogtum Nassau. Die Besetzung durch Napoleon beendete die Staatlichkeit Kurhessens, aus seinem Territorium formte der französische Kaiser mit Braunschweig und Teilen von Hannover und Preußen das neue Königreich Westfalen und übergab es 1807 seinem Bruder Jérôme zur Herrschaft.⁶ Mit rund 2,1 Mio. Einwohnern gehörte es zu den größten Territorien in Deutschland.⁷

⁶ Jérôme Bonaparte (184 – 1860), König von Westfalen von 1807 bis 1813, der nach Waterloo unter dem Namen „Fürst von Montfort“ zunächst in Österreich, Italien und der Schweiz und im zweiten Kaiserreich wieder in Frankreich lebte; *E.R. Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Band 1, Seite 88f.

⁷ *Speitkamp*, *Schloss Wilhelmshöhe und die „Franzosenzeit“ in Kassel*, in *Heidenreich/Böhme* (Hrsg.), *Hessen Geschichte und*

Die Verfassung dieses Königreichs wurde nicht in Kassel, sondern unter Napoleons Aufsicht in Paris erarbeitet, durch königliches Dekret erlassen und begründete die erste konstitutionelle Monarchie in Deutschland. Die neu geschaffenen Reichsstände repräsentierten das sich durch Besitz und Bildung auszeichnende Bürgertum. Auch eine kommunale Neuordnung erfolgte mit der Einrichtung von Departements, Distrikten, Kantonen und Gemeinden. Besonders herausragend war die Reform der Justiz. Sie wurde von der Verwaltung getrennt, der Verfahrenslauf beschleunigt und der Code Napoleon eingeführt. Altständische Privilegien entfielen ganz, genauso wie Steuerausnahmen. Erwähnenswert ist auch die vollständige Judenemanzipation. Zunächst gelang auf diesem reformatorischen Weg die Einbindung der alten Eliten. Beamte und Offiziere wechselten zur Verbitterung des im Exil weilenden Kurfürsten im großen Maße in den westfälischen Dienst. Beim Landadel stieß das neue System wegen des Eingriffs in überkommene Privilegien dagegen auf Widerstand. Es gelang nicht, die hessische Bevölkerung insgesamt und auf Dauer für den neuen Staat zu begeistern. Denn dessen eigenstaatliche Interessen gerieten in Konflikt mit den politischen Zielen Napoleons. Autoritäre Staatspraxis, Unterdrückung, massive Steuererhöhungen, strenge Eintreibungen und die Aushebungen für die großen Feldzüge des

Politik, Schriften zur politischen Landeskunde Hessens, Seite 249ff.

französischen Kaisers ließen mit dem Sinken seines Sterns auch die Zustimmung zum künstlichen Königreich schließlich ganz verschwinden.⁸

In der nachnapoleonischen Zeit setzte in allen deutschen Ländern der Konstitutionalismus ein; allen voran erließ das Herzogtum Nassau am 1./2. September 1814 als erster deutscher Staat eine landständische Verfassung mit liberalem Einschlag. Zuvor war die Staatlichkeit des Herzogtums stark gefährdet gewesen, nachdem auf den 1806 erfolgten Beitritt zu Napoleons Rheinbund im November 1813 der Wechsel in das Lager der Alliierten erfolgte. Doch die gegen das Herzogtum gerichteten Pläne u.a. des Nassauers Freiherrn vom Stein scheiterten an Zar Alexander, der gegenüber Stein erklärt haben soll, die deutschen Fürstentümer brauche er auch in Zukunft, damit seine Großfürsten Prinzessinnen fänden. Stein soll geantwortet haben, er habe nicht gewusst, dass Deutschland ein russisches Gestüt sei.⁹ Stein war es, der unermüdlich den Erlass von Verfassungen forderte. 1820, als sich die Reaktion bereits abzuzeichnen begann, schrieb er: *„Das allgemein sich aussprechende Verlangen nach Verfassung ist in Deutschland ... nicht die Frucht des verderblichen, neuerungssüchtigen Zeitgeistes, sondern Sehnsucht nach Wiederherstellung alter, sich als wohltätig*

⁸ Speitkamp, a.a.O., Seite 251ff., 255

⁹ Faber, Im Herzogtum Nassau 1806 bis 1866, in Faber/Schmidt-von Rhein (Hrsg.), Das Regierungsgebäude zu Wiesbaden, Ein Beitrag zu seinem 150jährigen Bestehen,

*erwiesen habender Institutionen und Abneigung gegen Willkür.“*¹⁰ Nur am Rande sei auf den Stein'schen Jahrestag hingewiesen. Das Jahr 2007 feiert nicht nur den 250sten Geburtstag des preußischen Reformers aus Nassau an der Lahn, sondern es jährt sich auch die so genannte *„Nassauer Denkschrift“* von Juni 1807 zum 200sten Male, die Ausgangspunkt der deutschen Vorstellung von kommunaler Selbstverwaltung und bürgerlicher Verwaltungsbeteiligung ist.¹¹

Die Nassauische Verfassung von 1814 setzte jedenfalls Marksteine in der deutschen Verfassungsgeschichte und war Vorbild für die späteren süddeutschen Verfassungen. In der Präambel wurden die Meinungs- und Religionsfreiheit, die Beseitigung des Fron- und Dienstzwangs und der Leibeigenschaft und aller erblichen Vorteile genannt. Niemand sollte willkürlich verhaftet und seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.¹² Die Landstände setzen sich aus der Landesdeputiertenversammlung und der adligen Herrenbank zusammen, wobei nur die vermögenden Steuerzahler wahlberechtigt waren.¹³ Die Landstände hatten das wichtige

¹⁰ Ziegler, Freiherr vom Stein – der Wegbereiter deutscher Freiheit, Einheit und Selbstverwaltung, Offenbach, 1952, Seite 47f.

¹¹ Henneke/Ritgen, Aktivierung bürgerschaftlicher Selbstverwaltung in Städten, Kreisen und Gemeinden – zur Bedeutung der Lehren des Freiherrn vom Stein für die kommunale Selbstverwaltung der Gegenwart, in DVBl. 2007, Seite 1253ff.

¹² Faber, a.a.O., Seite 50f.

¹³ 1818 besaßen nur 0,4 % der Einwohner das Wahlrecht, Wettengel, in Nassaus Beitrag für das heutige Hessen (Hessische Landeszentrale für politische Bildung), Seite 46

Recht der Steuerbewilligung und sogar das Recht der Einsetzung einer Untersuchungskommission gegen den Staatsminister.¹⁴ Ihre Verhandlungen wurden in Druckschriften öffentlich bekannt gemacht und trugen so zur Bildung einer öffentlichen politischen Meinung bei, auch wenn sie erstmals im Jahre 1818 einberufen wurden und zusammentraten.¹⁵ Das eigentliche Gesetzgebungsrecht lag allerdings weiterhin bei Herzog und Regierung. Mit den Karlsbader Beschlüssen fand der fortschrittliche Konstitutionalismus auch in Nassau ein Ende, es folgte die autoritäre Zeit der Fürstenreaktion bis zur Revolution von 1848.¹⁶

Die konstitutionelle Entwicklung im Süd- und Oberhessischen soll nicht unerwähnt bleiben, zumal das weithin bekannte Darmstädter Wahrzeichen, der „Lange Ludwig“ eng mit der Verfassungsgeschichte des Großherzogtums verbunden ist. Erst der genauere Blick zeigt die Verfassungsurkunde in der Hand von Ludwig II., die aber nicht, wie man angesichts ihrer luftigen Darbietung meinen könnte, von ihm gewährt, sondern ihm tatsächlich vom Volke abgerungen worden war.¹⁷ In der nachnapoleonischen Zeit fanden ländliche Unruhebewegungen mit der studentischen Opposition aus der großherzoglichen Universität in Gießen, den

sogenannten Schwarzen zusammen. Die Schwarzen forderten eine landständische Verfassung für das Großherzogtum. Der größte Gegner einer echten Repräsentation war der Großherzog selbst, der an die Überlegenheit des Absolutismus als Staatsform glaubte.¹⁸ Als schließlich die Verfassung vom 17. Dezember 1820 ausgehandelt worden war, las man in den Depeschen der preußischen und österreichischen Gesandten über die Nachgiebigkeit Ludwigs und die Gefährdung des monarchischen Prinzips. Das Großherzogtum hatte nun eine moderne, auf die französische Charte Constitutionelle von 1814 zurück gehende Repräsentativverfassung, erkennbar u.a. bei den Regelungen zum Wahlverfahren. Auf unterer Stufe wählten alle volljährigen Staatsbürger sog. Bevollmächtigte, diese wählten dann Wahlmänner und jene anschließend den Abgeordneten. Die Wählbarkeit war wie in allen Verfassungen der Zeit durch relativ hohe Vermögens- und Steuerbarrieren begrenzt.¹⁹

Der französische Einfluss war auf alle deutschen Verfassungen des Vormärz groß; er lässt sich aber sogar bis zur Entstehung der heutigen Hessischen Verfassung belegen.²⁰ Neben der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 und stärker noch der Verfassung des

¹⁴ Wettengel, a.a.O., Seite 42ff.

¹⁵ Faber, a.a.O., Seite 52

¹⁶ Faber, a.a.O., Seite 55f.

¹⁷ Fleck, Der lange Ludwig in Darmstadt. Fürst und Verfassung im Vormärz, in Heidenreich/Böhme (Hrsg.), Hessen Geschichte

und Politik, Schriften zur politischen Landeskunde Hessens, Seite 263ff.

¹⁸ Fleck, a.a.O., Seiten 268ff.

¹⁹ Fleck, a.a.O., Seite 269

²⁰ Polley, Die Hessische Verfassung von 1946 und ihre historischen und zeitgenössischen Vorbilder, in 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen, Seite 47ff.

Freistaates Preußen vom 30. November 1920,²¹ prägte der Entwurf einer Französischen Verfassung vom 19. April 1946, auf den sich Sozialisten und Kommunisten in der französischen Nationalversammlung geeinigt hatten, bevor er vom französischen Volk in der Volksabstimmung vom 5. Mai 1946 abgelehnt wurde, den hessischen Verfassungstext. Der Einfluss des französischen Entwurfs lässt sich nachweisen etwa bei der anfänglichen Nennung der Grundrechte und ihrer inhaltlichen Gestaltung, insbesondere beim Abschnitt „*Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten*“, aber auch im organisatorischen Teil.²² Hier ist der eigentümliche, bekannte und unter Geltung des Grundgesetzes nicht mehr bedeutsame Art. 101 Abs. 3 Hessische Verfassung zur Beteiligung ehemals regierender Häuser an der Landesregierung zu nennen.²³ Er fand sich bereits in Art. 110 des französischen Entwurfs.²⁴ Auch die Ächtung des Krieges in Art. 69 Hessische Verfassung mag auf diesen Entwurf und gemeinsame schreckliche Erfahrungen zurückgehen.²⁵

Auf ältere deutsche Verfassungen des 19. Jahrhunderts wurde übrigens in den Beratungen zur Hessischen Verfassung nicht ausdrücklich Bezug genommen, weder auf die Verfassung des

Königreichs Westfalen von 1807, noch auf die Nassauische Verfassung von 1814, trotz deren historischen Fortschrittlichkeit und des Beratungsortes Wiesbaden. Es waren eben unmittelbar die französischen Vorbilder, die die hessische Verfassungsgebung nicht nur vor zwei Jahrhunderten, sondern ganz konkret bis in unsere Zeit hinein beeinflusst haben.

P R E S S E D I E N S T

Justizpolitik in Hessen –

Rückblick und Ausblick

Justizminister Jürgen Banzer

bei der Mitgliederversammlung des

LACDJ Hessen

Auf der Mitgliederversammlung des hessischen LACDJ betonte Justizminister Jürgen Banzer die hohe Bedeutung der Rechtspolitik: „In der Rechtspolitik werden wichtige Weichen für unseren Staat und unsere Gesellschaft gestellt, wie die aktuelle Debatte über den internationalen Terrorismus zeigt. Aber auch Fragen des Zivil- und des Wirtschaftsrechts bestimmen die Koordinaten unseres Staates. Zentrale Aufgabe christdemokratischer Rechtspolitik ist es, die Verantwortung und die Entwicklungspotentiale des Einzelnen in den Mittelpunkt zu stellen und die staatliche Einflussnahme auf das notwendige Maß zu beschränken.“

²¹ Polley, a.a.O. Seite 66ff.

²² Polley, a.a.O., Seite 51ff.

²³ „Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Land regiert haben oder in einem anderen regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden.“

²⁴ Polley, a.a.O., Seite 53f.

²⁵ Polley, a.a.O., Seite 53

Die Rechtspolitik trage eine hohe Verantwortung für die Innere Sicherheit. Der Rechtsstaat müsse auf neue Herausforderungen mit adäquaten Mitteln reagieren. Als Beispiel nannte Jürgen Banzer die aktuelle Debatte über die Bestrafung der Teilnahme an Terror-Camps. „Hessen hat bereits am 10. September einen ausformulierten Vorschlag für die Bestrafung der Teilnahme an Terror-Camps vorgelegt. Die Tatsache, dass alle drei in Deutschland festgenommenen Terroristen in einem Terror-Camp auf die geplanten Anschläge in Deutschland vorbereitet wurden, zeigt, dass der Rechtsstaat schnellstmöglich durch eine neue Strafvorschrift reagieren muss. Schon die Ausbildung zum Terroristen gefährdet unsere Sicherheit.“

Der Minister kritisierte in diesem Zusammenhang die von der Bundesjustizministerin am 18. September vorgelegten Eckpunkte: „Was Frau Zypries zu den Terror-Camps vorschlägt, hat allenfalls einen Placebo-Effekt. Nach ihren Eckpunkten soll die Strafbarkeit davon abhängen, dass bereits ein konkreter Anschlagplan besteht. Damit geht die Strafvorschrift ins Leere. Schläfer werden überhaupt nicht erfasst. Wir brauchen eine Lösung, die - wie von uns vorgeschlagen - an die bereits mit der Ausbildung verbundene Gefährdung der Inneren Sicherheit anknüpft.“

Als eine wesentliche Aufgabe der Justizpolitik in Hessen nannte Jürgen Banzer die Schaffung

eines neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Hier verfolge Hessen das ehrgeizige Ziel, die Rückfallquote durch einen konsequenten erzieherischen Ansatz deutlich zu senken. Der Gesetzentwurf sei in der Anhörung im Hessischen Landtag und von Wissenschaftlern sehr positiv bewertet worden. Eine klare Absage erteilte der Minister den Überlegungen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den offenen Vollzug zum Regelvollzug zu machen. „Die Gefangenen im Jugendstrafvollzug haben in der Regel eine längere kriminelle Karriere hinter sich. Nur durch eine konsequente Intervention bringen wir diese Straftäter wieder auf den richtigen Weg. Hierzu müssen wir sie aus ihrer alten Umgebung, in der sie kriminell geworden sind, herausholen und in einem geschlossenen Umfeld intensiv auf sie einwirken. Wer hier den offenen Vollzug fordert, handelt nicht nur gegen die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung. Er nimmt den jungen Gefangenen auch Chancen auf dem Weg zu einem straffreien Leben.“

Der Minister stellte überdies die Leistungsfähigkeit der Justiz als wichtiges Thema heraus. Die Verlässlichkeit und Schnelligkeit bei der Bearbeitung der Verfahren sei für die Bevölkerung und den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung. In den vergangenen Jahren seien viele erfolgreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit ergriffen worden. Als Beispiele nannte Jürgen Banzer die

Vollausstattung der Justiz mit EDV, die Einführung des elektronischen Gerichtspostfachs, der Videokonferenztechnik und der Spracherkennung. „Wir werden den Weg der Modernisierung im Interesse der Leistungsfähigkeit der Justiz konsequent weiter beschreiten. Die Ermöglichung der Internetantragsstellung und die Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten der Videokonferenztechnik sind die nächsten Schritte, die wir uns vorgenommen haben.“ Im Übrigen sei eine stärkere Spezialisierung gerade in Wirtschaftsverfahren notwendig. „Wir wollen uns nicht vom Einheitsjuristen verabschieden und lehnen daher auch den Bologna-Prozess für die Juristenausbildung ab; aber bei Richtern und Staatsanwälten kommen wir um ein Mehr an Spezialisierung im Wirtschaftsrecht, wie es bei den Rechtsanwälten bereits erfolgt ist, nicht herum.“

Weiterhin hob der Minister hervor, dass Justizpolitik alle Organe des Rechtsstaats einbeziehen müsse. Sein besonderes Augenmerk gelte daher auch den Rechtsanwälten und Notaren, die über ihre eigentliche Tätigkeit hinaus viele wichtige Aufgaben für das Gemeinwesen erfüllten. „Hessen hat die Interessen der Rechtsanwälte und Notare in mehreren Initiativen aufgegriffen. So setzen wir uns dafür ein, dass die Rechtsberatung den Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Bei der Reform des GmbH-Rechts legen wir Wert darauf, dass bei der Gesellschaftsgründung - bei

allem berechtigten Interesse an Beschleunigung - an dem grundsätzlichen Erfordernis einer notariellen Beurkundung festgehalten wird. Bei der Notarbestellung ist es mir ein wichtiges Anliegen, zu verhindern, dass durch überhöhte Prüfungsanforderungen vor allem mittelständische Kanzleien benachteiligt werden.“

Jürgen Banzer dankte abschließend dem LACDJ für die gute Zusammenarbeit in Vergangenheit. Er gratulierte dem Vorstand zur Wiederwahl und wünschte viel Erfolg. Der LACDJ, die CDU-Landtagsfraktion und die Landesregierung arbeiteten in allen Fragen der Rechtspolitik eng und konstruktiv zusammen.



JUSTIZPERSONALIEN

Hermann Josef Schmidt (*1950) ist neuer Präsident des Landgerichts Gießen. Nach Abitur und Wehrdienst studierte er Rechtswissenschaften in Gießen. 1975 trat er in den juristischen Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Gießen ein, den er in 1978 mit der 2. jur. Staatsprüfung in Hessen abschloss. Seine berufliche Laufbahn begann er als Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main. Von 1996 bis 1997 war Hermann Josef Schmidt an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main abgeordnet. 1998 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main ernannt. Im Jahr 2001 wurde er Vizepräsident und 2003 Präsident des Amtsgerichts Gießen. Mit Wirkung zum 1. November 2007 ist er Präsident des Landgerichts Gießen. Hermann Josef Schmidt ist außerdem seit Juni 2003

Stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen. Er ist verheiratet und hat eine Tochter.

Rita Meinecke (*1958) ist neue Präsidentin des Sozialgerichts Frankfurt. Sie studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Göttingen und war nach dem juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle als Richterin bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt und dem Sozialgericht Gießen tätig, bevor sie 1988 zur Richterin auf Lebenszeit am Sozialgericht Gießen ernannt wurde. Einer Abordnung an das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt von 1989 bis 1990 folgte die Ernennung zur Richterin am Landessozialgericht in Darmstadt. 2002 wurde sie Direktorin des Sozialgerichts Darmstadt. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2007 wird sie Präsidentin des Sozialgerichts Frankfurt am Main. Rita Meinecke ist seit 1986 Lehrkraft beim Hessischen Verwaltungsschulverband für das Fach Zivilrecht. Seit 1998 ist sie Prüferin im 2. juristischen Staatsexamen.

In den Ruhestand gingen die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, *Volker Kramer*, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt, *Hein-Jürgen Nebel*, und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda, *Volkmar Schneider*. In den Ruhestand ging außerdem der Präsident des Sozialgerichts Frankfurt am Main, *Dr. Klaus Brückner*.



LACDJ – I N T E R N

**Diedrich Backhaus
als Landesvorsitzender der
CDU - Juristen wieder gewählt**

Reiskirchen, den 25.09.2007. Auf seiner Jahreshauptversammlung hat der Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) in Reiskirchen seinen bisherigen Landesvorsitzenden Diedrich Backhaus (Gießen) einstimmig wieder gewählt. Backhaus bedankte sich für das große Vertrauen und versprach, sich auch weiterhin mit hohem Engagement für die rechtspolitischen Ziele des LACDJ-Hessen einzusetzen. Zuvor hatte der neue und alte Landeschef in seinem Rechenschaftsbericht über die vielfältigen Aktivitäten des Arbeitskreises berichtet. „Es waren zwei gute und erfolgreiche Jahre für unsere Arbeit“, erklärte Backhaus. So habe der LACDJ sich im Rahmen der Reform des Föderalismus für mehr Länderkompetenzen bei der Gesetzgebung eingesetzt und in diesem Jahr beispielsweise die Arbeiten für ein Neues Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz intensiv und fachlich mitbegleitet. Weitere Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit auf Landesebene seien die Reform der Juristenausbildung, die Europäische Verfassung, das CDU-Grundsatzprogramm sowie der Entwurf des CDU-Regierungsprogramms für die Jahre 2008 bis 2013 gewesen.

Backhaus lobte ausdrücklich die bisherige Arbeit der Hessischen Landesregierung und bezeichnete ihre Bilanz nach zwei Legislaturperioden als „eindrucksvolles und beispielloses Zeugnis zukunftsweisender Landespolitik“.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden verabschiedeten die CDU-Juristen eine Resolution zur Reform der Juristenausbildung. Hintergrund der LACDJ-Initiative sind die Auswirkungen des sog. Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, die nach wie vor unklar seien. Der Zugang zu spezifisch juristischer Berufsausübung in Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung setze aber auch künftig eine volljuristische wissenschaftliche Ausbildung voraus, die sich in einem dreijährigen Bachelorstudium nicht erreichen lasse. Ein Modell, das einen großen Teil der Absolventen der juristischen Ausbildung von juristischen Berufen ausschließe, lehnte der LACDJ ab. Backhaus zeigte sich überzeugt davon, dass sich die besondere Qualität der deutschen Juristenausbildung auch im bestehenden Konzept des mit der Rechtsordnung als ganzem vertrauten und grundsätzlich zu allen juristischen Berufen befähigten Einheitsjuristen ausdrücke. Eine einheitliche juristische Ausbildung sichere zugleich möglichst umfassende Berufschancen für den juristischen Nachwuchs. Die institutionelle Absicherung dieses Systems bildet das für alle gleiche 2. Juristische Staatsexamen, an dem der LACDJ festhalten wolle. Backhaus: „Das schließt weitere strukturelle Reformen des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht aus“.

Bei den Vorstandswahlen am Ende der Veranstaltung wurden folgende Positionen besetzt: **Vorsitzender: Diedrich Backhaus (Gießen), stellv. Vorsitzende: Monika**

Banzer (Bad Homburg) und Bernd Friedrich (Hochheim), Schatzmeister: Oliver Franz (Wiesbaden), Landesgeschäftsführer: Jörg Frank (Bad Vilbel), Beisitzer: Michael Bock (Bad Hersfeld), Wilhelm Kanther (Wiesbaden), Thomas Pfeiffer (Frankfurt am Main), Klaus Scheuer (Hüttenberg), Franz R. Walter (Wiesbaden), Karin Wolski (Neu-Isenburg).



„Bologna-Prozess“ und Juristenausbildung – das Thesenpapier des LACDJ

Die von den europäischen Bildungsministern unterzeichnete Bologna-Erklärung vom 19. 6. 1999 sieht die Schaffung eines „Europäischen Hochschulraums“ mit europaweit vergleichbaren Abschlüssen („Bologna-Prozess“) vor, die nach – in der Regel – drei Jahren zum Bachelor und weiteren zwei Jahren zum Master führen. In Deutschland sind Staatsexamensstudiengänge zunächst ausgenommen. Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung sind aber nach wie vor unklar.

Vor diesem Hintergrund nimmt der LACDJ-Hessen wie folgt Stellung:

1. Der „Bologna-Prozess“ vollzieht sich nach der so genannten „Methode der offenen Koordinierung“. Sie beruht allein auf einer intergouvernementalen Zusammenarbeit und ist damit europarechtlich nicht bindend. Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Juristenausbildung müssen deshalb sich daran messen lassen, inwieweit sie zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität beitragen. Insbesondere dürfen etwaige Änderungen die auch im internationalen Vergleich hohe und anerkannte Qualität des deutschen Staatsexamens nicht beeinträchtigen.
2. Beim Bologna-Prozess steht das Ziel der Schaffung europaweit vergleichbarer Hochschulabschlüsse im Vordergrund. Als Instrument hierzu dient die Ausgestaltung des Hochschulwesens nach Maßgabe eines formalen Ordnungskriteriums, nämlich einer grundsätzlich für alle akademischen Fachrichtungen und in allen EU-Mitgliedstaaten gleichen Struktur konsekutiver Studiengänge nach dem Bachelor-Master-Modell. Eine solche Vorgehensweise begründet die Gefahr, das Prinzip umzukehren, dass die Inhalte des Studiums dessen Struktur bestimmen sollen.
3. Eine verbreitete Praxis geht dahin, das Bachelorstudium anwendungsorientiert auszugestalten, um die akademische Vertiefung einem anschließenden Master-Studium vorzubehalten. Die „Ländergemeinsamen

- Strukturvorgaben“ der KMK lehnen eine solche Kategorisierung zwar ab. Praktisch wäre sie aber im Rahmen eines dreijährigen juristischen Bachelorstudiums unausweichlich, weil die vom Bachelorstudium verlangte Berufsfelderöffnung ein Mindestmaß an Kenntnissen über die Rechtsordnung verlangt.
4. Der Zugang zu spezifisch juristischen Berufsausübung in Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung setzt demgegenüber auch zukünftig eine volljuristische wissenschaftliche Ausbildung voraus, die sich in einem dreijährigen Bachelorstudium nicht erreichen lässt. Welche Berufsfelder solchen Absolventen offen stünden, ist unklar. Ein Modell, das einen großen Teil der Absolventen der juristischen Ausbildung von juristischen Berufen ausschließt, lehnen wir ab.
 5. Vorgeschlagen wird zum Teil, den Bachelor als allgemeinen Abschluss für ein wie bisher umfassendes und möglicherweise in vier Jahren zu bewältigendes juristisches Studium vorzusehen. Das wäre zwar mit dem Bologna-Modell vereinbar, verbietet sich jedoch aus anderen Gründen: Das bisherige erste juristische Examen bietet im internationalen Vergleich nach Studieninhalten, Zulassungsvoraussetzungen und Qualität diejenige vertiefte akademische Qualifikation, die nach dem Bologna-Modell erst mit dem Master erworben werden soll.

Wer die Absolventen einer auf diesem Niveau angesiedelten Prüfung künftig zum Bachelor herabstufen wollte, propagiert einen Etikettenschwindel zum Nachteil deutscher Absolventen und versündigt sich an deren internationalen Berufschancen.

6. Bedenken bestehen auch gegenüber der Überlegung, das erste juristische Examen durch einen Masterabschluss zu ersetzen. Eine vollständige Überantwortung der Prüfung an die juristischen Fakultäten und eine Abschaffung des Staatsexamensanteils führte zu einem erneuten Systemwechsel, ohne dass die derzeitige Umstellung von einer reinen Staatsprüfung auf die künftige gemischte Staats- und Universitätsprüfung bereits vollständig verkraftet wäre – geschweige, dass man über hinreichend Erfahrungen mit diesem neuen System verfügte. Die deutschen Universitäten leiden derzeit aber nicht an einem zu geringen Reformtempo, sondern an der mangelnden Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen ihres Arbeitens. Dass ein weiteres Unruheelement kein Beitrag zur Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung sein kann, liegt deshalb auf der Hand. Jede Änderung müsste zudem etwas an die Stelle des ersten Staatsexamens setzen, das dieselbe hohe Qualität verbürgt. Ob dies erreichbar ist, erscheint zumindest unsicher.
7. Zu den in weltweiter Perspektive herausragenden Qualitätsmerkmalen der

deutschen Rechtskultur gehört der – gerade im internationalen Vergleich – besonders intensive Dialog von Wissenschaft und Praxis. Ein Fundament, auf dem dieser Dialog beruht, ist das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis in den juristischen Examina. Wer dieses Zusammenwirken beseitigen will, untergräbt einen tragenden Bestandteil unserer Rechtskultur.

8. Diese besondere Qualität drückt sich auch im Konzept des mit der Rechtsordnung als Ganzer vertrauten und grundsätzlich zu allen juristischen Berufen befähigten Einheitsjuristen aus. Eine einheitliche juristische Ausbildung sichert zugleich möglichst umfassende Berufschancen für den juristischen Nachwuchs. Die institutionelle Absicherung dieses Systems bildet das für alle gleiche zweite juristische Staatsexamen, an dem wir festhalten. Das schließt weitere strukturelle Reformen des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht aus.
9. Jenseits aller Überlegungen zum grundsätzlichen Für und Wider eines Staatsexamenssystems spricht gegen eine Umstellung derzeit zudem schlicht die praktische Vernunft: Dass den juristischen Fakultäten die für ein reines Universitätsexamen erforderlichen Ressourcen unter den gegenwärtigen fiskalischen Bedingungen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden könnten, liegt außerhalb des ernsthaft Vorstellbaren, so dass Qualitätseinbußen kaum

zu vermeiden wären.

10. Als Minimallösung bliebe eine terminologische Anpassung. Sie könnte sich darauf beschränken, den bisherigen Zuschnitt des ersten Examens beizubehalten und den Absolventen zusätzlich den Grad eines Master (anstelle des bisher zum Teil üblichen Diplom-Juristen) zu verleihen.

TERMIN

Der Hessische Landesarbeitskreis christlich-demokratischer Juristen lädt herzlich ein zur

Fest- und Vortragsveranstaltung

mit

Frau Generalbundesanwältin

Monika Harms

zum Thema

„Islamistischer Terrorismus – neue Herausforderungen für den Rechtsstaat“

Dienstag, der 15. Januar 2008, 18.00 Uhr

Kultur- und Sportforum Bad Vilbel-Dortelweil,

Dortelweiler Platz, 61118 Bad Vilbel

Die Gastrednerin Frau Monika Harms ist seit dem 1. Juni 2006 Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof. Ende 1987 wurde sie zur Richterin am Bundesgerichtshof (3. Strafsenat, u.a. Staatsschutz- und Steuerstrafsachen) ernannt. Im Oktober 1990 wechselt sie zum 5. Strafsenat und war seitdem auch Mitglied des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, sowie des Senats für Wirtschaftsprüfersachen. 1996 wurde sie zur stellvertretenden Vorsitzenden der Senate und

im Jahre 1999 zur Vorsitzenden Richterin am Bundesgerichtshof ernannt!

Impressum

Herausgeber: LACDJ Hessen

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus

Redaktion: Dr. Wilhelm Kanther, Tel. 0172 6525314

email: kantherwilhelm@aol.com